

9. Anwendung der Vorschrift des §. 77 Absf. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf Ehestreitigkeiten von Ausländern.

C.P.D. §§. 568, 592.

Sächs. B.G.B. §. 13.

II. Civilsenat. Urf. v. 22. April 1884 i. C. P. (Rl.) w. verhef. P.
(Wefl.) Rep. II. 461/83.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Ein im Königreiche Sachsen sich aufhaltender Österreicher katholischen Glaubens, welcher sich im Jahre 1872 mit einer Deutschen evangelischen Bekenntnisses verheiratet hatte, klagte bei dem Landgerichte seines Wohnsitzes auf Scheidung vom Bande. Die Ehefrau beanspruchte dasselbe mit Widerklage. Es wurde festgestellt, daß beide Teile Handlungen verübt hatten, welche das (nach §. 13 sächs. B.G.B. hier maßgebende) österreichische Recht als Ehescheidungsgründe anerkennt. Bei Katholiken gestattet aber das österreichische Recht nur die lebenslängliche Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. Die erste und zweite Instanz verfügte auch lediglich diese Trennung. Auf Revision beider Parteien wurde in Gemäßheit des Klage- und Widerklagantrages erkannt aus folgenden

Gründen:

„Das Reichsgericht hat bereits in einem früheren Urteile, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 14 S. 28 ffg., ausgesprochen, daß §. 77 Absf. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 in Ehestreitigkeiten von Ausländern selbst dann Anwendung finde, wenn

die Auflösung der Ehe durch Landesgesetz dem im Heimatlande des Ehemannes geltenden Rechte unterstellt ist, letzteres aber gegebenen Falles nur die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett gestattet. Von dieser Ansicht konnte auch in der vorliegenden Sache nicht abgegangen werden. Die dagegen von den vorigen Richtern, sowie von Bähr (v. Thering's Jahrb. für die Dogmatik 2c Bd. 21 S. 390 flg.) und Friedberg (Lehrb. des kathol. u. evangel. Kirchenrechtes 2. Aufl. §. 159 Anm. 35 S. 365) erhobenen Einwendungen bieten nur noch zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

Die Gerichte des Deutschen Reiches sind gegenwärtig unter allen Umständen nicht mehr befugt, Ehegatten auf immer von Tisch und Bett zu trennen. Selbstverständlich soll hiermit nicht gesagt sein, daß die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett nach deutschem Rechte für eine unsittliche oder aus anderen Gründen nicht zu duldbende Einrichtung zu gelten hätte. Die Statthaftigkeit und Wirksamkeit derartiger Trennungen ist sogar reichsgesetzlich anerkannt. Nach §. 77 Abs. 2 des Ges. v. 6. Februar 1875 bleiben die vor diesem Gesetze verfügten beständigen Trennungen von Tisch und Bett in voller Kraft, so lange nicht die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen und nicht ein Theil die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragt. Sodann regelt §. 17 Abs. 1 C.P.O. den Gerichtsstand der dauernd von Tisch und Bett getrennten Ehefrau; dabei handelt es sich nicht allein um die schon vor dem Gesetze vom 6. Februar 1875 also Getrennten, sondern auch um die, welche, gleichviel wann, im Auslande auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennt, ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche genommen haben. Der Wille des Gesetzgebers konnte somit nicht dahin gehen, die immerwährende Trennung von Tisch und Bett in jeder Hinsicht zu beseitigen. Wohl aber konnte das Gesetz den deutschen Gerichten schlechthin verbieten, daß sie ihrerseits den fraglichen Trennungszustand fortan noch herbeiführen. Ein hierauf gerichtetes, irgend welche Ausnahme nicht zulassendes Verbot muß in §. 77 Abs. 1 a. a. D. gefunden werden. Dazu nötigen die in dem obgedachten Urtheile des Reichsgerichtes entwickelten Gründe. Der Wortlaut und der nachweisbare Grund des Gesetzes ergibt mit zureichender Gewißheit, daß inländischen, wie ausländischen Rechtsnormen, welche in Beachtung kirchlicher Lehrsätze die Auflösung des Ehebandes versagen und als Ersatz dafür die bloß thatsächliche Auf-

hebung der ehelichen Gemeinschaft gewähren, jeder Einfluß auf die Entscheidung von Ehestreitigkeiten entzogen werden sollte. Ausländische, in besonderen Fällen von deutschen Gerichten anzuwendende Rechtsnormen des bezeichneten Inhaltes sind durch §§. 77 Abs. 1 mit getroffen. Die Absicht des Gesetzes würde sonst nicht vollständig durchgeführt werden. In den Motiven,

vgl. Nr. 153 der Drucksachen des Deutschen Reichstages 2. Legislaturperiode II. Session 1874 S. 20 u. 37,

heißt es: „Nach Einführung der bürgerlichen Eheschließungsform können kirchliche Satzungen auf diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Anerkennung vonseiten des Staates nicht ferner beanspruchen. Hieraus folgt zunächst, daß das lediglich in dem dogmatischen Lehrensätze einer Konfession beruhende Hindernis der Scheidung der Ehe vom Bunde für die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgeben darf, die Möglichkeit einer Ehescheidung auszuschließen.“ Diesen Erwägungen gegenüber, welche ebenso allgemein gehalten sind, wie das Gesetz selbst, kann dem deutschen Richter nicht gestattet sein, ausnahmsweise dennoch auf Grund fremdländischen, von dem kirchlichen Dogma der Unlöslichkeit der Ehe beherrschten Rechtes Ehegatten dauernd von Tisch und Bett zu trennen. Wenn das erstinstanzliche Urteil hier entgegenhält: die deutsche weltliche Gesetzgebung könne sich nicht zur Aufgabe gestellt haben, in die Wirksamkeit der weltlichen Gesetzgebung des Auslandes aus dem Grunde einzugreifen, weil diese kirchliche Lehren berücksichtigt, so leuchtet zwar ohne weiteres ein, daß es weder Beruf, noch Aufgabe des deutschen Gesetzgebers ist, die Wirksamkeit ausländischer Gesetze für fremde Rechtsgebiete zu beschränken. Für das Inland aber kann ausländischen Rechtsvorschriften jede Wirksamkeit abgesprochen werden; und darin liegt kein Eingriff in die ausländische Gesetzgebung, sondern nur eine Aufhebung derjenigen Normen des inländischen internationalen Privatrechtes, in deren Befolgung der Richter Rechtsstreitigkeiten von Ausländern nach Auslands Gesetzen zu entscheiden hatte. Die Vorinstanzen vermiffen ferner noch ein privates oder öffentliches Interesse, welches den Gesetzgeber bewogen haben sollte, dem §. 77 a. a. O. alle ausländischen Katholiken zu unterwerfen. Auch daran fehlt es nicht; es ist die Rücksichtnahme auf das durch die bürgerliche Form der Eheschließung hervorgerufene Bedürfnis einheitlicher Gestaltung des Eheschließungsrechtes. Die Wiederverheiratung der von deutschen Gerichten

geschiedenen Ehegatten würde verschiedenartiger Behandlung unterliegen, wenn der Scheidung selbst nicht in allen Fällen die gleiche Wirkung zugestehen, wenn für Einzelfälle noch das bisherige, von Kirchensatzungen beeinflusste Ehecheidungsrecht in Kraft geblieben wäre (vgl. Motive a. a. D.).¹

Die vorinstanzliche Auslegung des §. 77 a. a. D. verträgt sich weiterhin nicht mit den späteren reichsgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen. Sollten ausländische Ehegatten das Recht haben, das Gericht ihres deutschen Wohnsitzes um ihre beständige Trennung von Tisch und Bett anzugehen, so wäre für solche Ehefretreitigkeiten der Gerichtsstand und das Verfahren festzusetzen gewesen. Das ist jedoch nicht geschehen. Der Abschn. 1 Buch 6 C.P.D. bestimmt erschöpfend, welcherlei Eheklagen bei deutschen Gerichten anhängig gemacht werden dürfen. Zugelassen sind nur die im ersten Satze des §. 568, verbunden mit §. 592 a. a. D. bezeichneten; Klagen auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett gehören nicht dazu. Sie wurden bei der Beratung des Entwurfes (§. 267) absichtlich, und zwar im Hinblick auf §. 77 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, ausgeschlossen; was nicht möglich war, wenn der Gesetzgeber die Verhandlung derartiger Klagen für Ausländer hätte gestatten wollen. Nicht von Belang erscheint demnach der in dem landgerichtlichen Urteile hervor gehobene Mangel einer Andeutung darüber, daß die Reichstagskommission bei der zu §. 567 des Entwurfes beschlossenen Änderung an die Ausländer gedacht habe, welche nach ihrem Heimatsrechte nicht vom Bande geschieden werden dürfen. Ebenso wenig kann nach den Begriffsbestimmungen des §. 592 C.P.D. die Ansicht Eingang finden, der Ausdruck „Trennung“ in §. 568 C.P.D. umfasse auch die dauernde Trennung von Tisch und Bett. Für die Klage darauf giebt es daher gegenwärtig im Deutschen Reiche keinen Gerichtsstand mehr. Sie fällt nicht in den Geschäftskreis der Landgerichte. Andere Gerichte aber dürfen sich mit streitigen Ehesachen nicht befassen (§. 76 des Gesetzes vom 6. Februar 1875; §. 15 Abs. 3 G.W.G.; §. 568 Abs. 1 C.P.D.). Somit könnten auch bei Klagen auf beständige Trennung von Tisch und Bett die Prozedurvorschriften der Civilprozeßordnung nicht einmal entsprechend angewendet

¹ Vgl. Bluntzli, Deutsche Naturalisation einer separierten Französin S. 21; Stöfel, Wiederverheiratung S. 23. D. C.

werden. Daß die Civilprozeßordnung zunächst nur prozessuale Bestimmungen zu treffen, Grundsätze über die sachliche Beurteilung von Ehestreitigkeiten nicht aufzustellen hatte, ist den Vorinstanzen an sich zuzugeben. Gleichwohl wird das materielle Ehescheidungsrecht durch die neueren Prozeßgesetze insofern mittelbar berührt, als vordem begründet gewesene Eheklagen, denen der deutlich erklärte Wille des Gesetzgebers die Füglichkeit gerichtlicher Verfolgung abschneidet, nunmehr gerade damit auch jeden Rechtsgrund verloren haben.

In dem landgerichtlichen Urtheile ist noch geltend gemacht worden: der Umstand, daß §. 77 Abs. 1 des Gesetzes v. 6. Febr. 1875 zwischen Deutschen und Ausländern nicht unterscheide, könne nicht ins Gewicht fallen; die Frage, ob einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung auch der Ausländer unterworfen sei, werde regelmäßig nicht in dem betreffenden Einzelgesetze selbst behandelt; die Grundsätze des internationalen Privatrechtes bildeten vielmehr eine besondere Rechtsmaterie und kämen neben dem nicht speziell unterscheidenden Gesetze in Betracht. Dieser Einwand könnte allenfalls zutreffen, wenn lediglich auf den Wortinhalt des §. 77 a. a. O. zu sehen wäre. Nach dem Obigen sind indessen noch andere Mittel zur Erklärung des Gesetzes gegeben. Dieselben führen im Zusammenhalte mit dem Wortlaute dahin, den §. 77 Abs. 1 auf Ehestreitigkeiten von Ausländern mit zu beziehen. Daraus ergibt sich die unabwiesbare Folge, daß Landesgesetze international-privatrechtlicher Natur, soweit sie neben dem Reichsgesetze nicht bestehen können, für aufgehoben zu achten sind (Art. 2 Satz 1 der Reichsverfassung).

Wie deutsche Gerichte Klageanträge auf beständige Trennung von Tisch und Bett in allen Fällen zurückzuweisen haben, so dürfen sie auch nicht ungebeten an die Stelle der beantragten Auflösung des Bandes der Ehe die beständige Trennung von Tisch und Bett setzen. Dem steht schon das Verbot des §. 77 a. a. O. entgegen. Hiermit erledigt sich eine Untersuchung der überdem noch aufzuwerfenden Frage, ob die Trennung von Tisch und Bett als das in dem Antrage auf Scheidung vom Bande enthaltene Mindere (nicht als etwas wesentlich von letzterer Verschiedenes, mithin Anderes) zu betrachten,¹ und ob dann nicht auch

¹ S. das unten unter Civilprozeß abgedruckte Urtheil vom 29. Mai 1883. Rep. III. 28/83 i. S. B. w. B. D. R.

die Vorschrift des §. 279 Satz 1 C.P.D. durch das angefochtene Urteil verletzt wäre.

Die weitere Auslegung des §. 77 Abs. 1 a. a. O. erlaubt auch nicht den Schluß, daß Klagen auf Auflösung des Bandes der Ehe unter Verhältnissen, wie sie hier gegeben sind, abgewiesen werden müßten. Es kann nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein, ausländischen Ehegatten, welchen das inländische Gesetz die immerwährende Trennung von Tisch und Bett verweigert, obwohl sie solche nach Heimatzgesetz verlangen dürften, und obwohl ihnen das deutsche Ehescheidungsrecht zu völliger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verhelfen würde, nun auch diese Rechtszuständigkeit abzuspochen und sie damit in den Zustand der Rechtlosigkeit zu versetzen. Rechtlosigkeit tritt mindestens überall da ein, wo der in Deutschland wohnhafte Ausländer in dem Heimatlande keinen Gerichtsstand findet; und schutzbedürftig ist namentlich die Ehefrau. Sie muß den Wohnsitz des Ehemannes teilen, hat es daher nicht, wie der Ehemann, in der Hand, sich durch Wohnsitzverlegung einen Gerichtsstand im Auslande zu schaffen. Die Naturalisation eröffnet zwar dem Ausländer einen Weg zur Erwerbung der mit der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate verbundenen Rechte, hängt jedoch von Erfordernissen ab (§. 8 des Reichsges. über die Erwerbung u. d. Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870), welchen nicht jeder zu genügen vermag; und die Füglichkeit, durch die eigene Naturalisation zugleich die des anderen Ehegatten herbeizuführen, ist nur dem Ehemanne, nicht der Ehefrau gegeben.

Allerdings kann auch die Zuspreehung des Klagantrages auf Lösung des Ehebandes Übelstände, hauptsächlich die mißlichen Folgen der Nichtanerkennung des deutschen Scheidungsurtheiles im Heimatstaate der geschiedenen Ehegatten, nach sich ziehen. Zu weit geht aber jedenfalls die Annahme der vorigen Richter, ein in Deutschland vom Bande geschiedener Ausländer werde nach §. 13 sächs. B.G.B. an der Schließung einer neuen Ehe behindert sein, wenn sein Heimatstaat die frühere Ehe noch als fortbestehend betrachte. Für den deutschen Standesbeamten ist ein Ehehindernis, welches nur die Nichtanerkennung des von deutschen Gerichten erlassenen Scheidungsurtheiles zum Grunde hat, nicht vorhanden. Was §§. 28 flg. des Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Erfordernisse der Eheschließung bestimmen, gilt in allen deutschen Staaten und — die in §. 38 erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften

ausgenommen — auch für Nichtdeutsche. Der bei Schließung einer neuen Ehe zu erfordernde Beweis vorheriger Auflösung der früheren Ehe (§. 34) ist dem Standesbeamten durch Vorlegung eines im Inlande ergangenen Scheidungsurtheiles voll erbracht. Die Wirksamkeit derartiger Urtheile darf er nicht beanstanden. Sollte §. 13 sächs. B.G.B. zu anderen Ergebnissen führen, so würden die betreffenden Normen des Landesrechtes durch §. 39 des Ges. v. 6. Febr. 1875 außer Kraft gesetzt sein.

Die Möglichkeit derjenigen Unzuträglichkeiten, welche die inländische Scheidung einer Ausländer Ehe vom Bande unter Umständen wirklich mit sich bringen kann, ist bei der Auslegung des §. 77 a. a. D. nicht in Betracht zu ziehen. Der in Rede stehende Auslegungszweifel tritt nicht in sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches, sondern nur in den Ländern auf, in welchen die Auflösung der Ehe nach dem Heimatsrechte des Ehemannes beurteilt wird. Diese Länder bilden aber den geringeren Teil des Deutschen Reiches. Der Grundsatz, den §. 13 sächs. B.G.B. aufstellt, wird zwar noch in einigen anderen Bundesstaaten befolgt, ist jedoch da, wo das internationale Privatrecht gesetzlicher Regelung entbehrt, bestritten und besteht mindestens nicht im Königreiche Preußen. Hier hat die seitherige Rechtsprechung fast allwärts bei Ehescheidungen die am Wohnsitz der Ehegatten geltenden Gesetze angewendet.

Vgl. Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Jahrg. 1877 S. 56 u. 99; Dernburg, Lehrb. d. preuß. Privatrechtes 2. Aufl. Bd. 3 §. 4 S. 11.

In weit ausgedehnten Gebieten des Reiches werden also Ausländer Ehen vom Bande geschieden ohne alle Rücksicht darauf, ob der Staat, welchem die Parteien angehören, die Scheidung als wirksam anerkennt. Wenn hiernach die Anwendung des §. 77 Abs. 1 a. a. D. auf Ehen Nichtdeutscher der in dem größeren Teile des Reiches herrschenden Rechtsübung entspricht, so läßt sich auch nicht vermuten, daß der Gesetzgeber nur der Nachteile wegen, welche aus der Nichtanerkennung des deutschen Scheidungsurtheiles im Auslande erwachsen können, die Tragweite des §. 77 Abs. 1 a. a. D. auf Inländer beschränken wollte. Dies ist um so weniger voranzusetzen, als damit die vom Gesetze erstrebte Rechtseinheit Abbruch erleiden würde. Daher können auch die Bedenken nicht entscheiden, welche vom Standpunkte des Staats- und Völkerrechtes aus der weiteren Auslegung entgegengestellt worden sind.“ ...